

# Gerichtsvollzieherprüfung Frühjahr 2005

.....

Monschau., den 25.02.2005

(Kennziffer)

Ausgabe: ..... Uhr

Abgabe: ..... Uhr

.....  
Aufsichtsbeamter:

## Aufgaben aus dem Gebiet des Kosten- und Buchungswesen

Zeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze  
DB-GVKostG (als Anlage beigelegt)  
GVGA, GVO  
Vordrucke KB II, GV 5 (Abrechnungsschein) 2 x  
Verordnungen und sonstige Verwaltungsvorschriften für GV  
(als Anlage beigelegt)  
Taschenrechner

### Teil I - Kosten

Anmerkung: Auf den Ansatz von Portoauslagen - mit Ausnahme der KV 701 - wird verzichtet !

#### Fall 1:

Dem Gerichtsvollzieher G liegen am 2.1.2005 folgende Aufträge vor gegen Herrn und/ oder Frau S in Monschau (8 Km) vor:

- Zwangsvollstreckungsauftrag aus einem zugestellten, nicht rechtskräftigen Urteil des Gläubigers A gegen den Herrn S. Forderung: 2.400,00 €. Im Tenor heißt es: *"Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.700,00 € abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet."*

- Zustellungs- und Zwangsvollstreckungsauftrag des Gläubigers B gegen Herrn und Frau S. Forderung: 1.200,00 €. Titel ist ein 3-seitiges nicht rechtskräftiges Urteil des AG Monschau. Im Tenor heißt es: *"Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleitung in Höhe von 1.500,00 € abwenden."* Abschriften liegen bei und sind von der Geschäftsstelle des AG beglaubigt.
- Zwangsvollstreckungsauftrag aus einem bereits zugestellten Titel für den Gläubiger C gegen Frau S wegen einer Forderung von 2.200,00 €. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Alle Gläubiger werden durch Rechtsanwalt R vertreten. Protokollabschriften sind nicht beantragt.

Am 5.2. begibt sich G zu den Schuldner. Angetroffen wird Frau S und deren volljährige Tochter T. G erledigt zunächst den Zustellungsauftrag durch persönliche Zustellung. Mit den Aufträgen konfrontiert erklärt Frau S dem G, im Besitz von 2.500,00 € zu sein. Von diesem Geld möchte sie 800,00 € auf die Forderung des Gläubigers A, 1.000,00 € auf die Forderung des Gläubigers B und 700,00 € auf die Forderung des Gläubigers C zahlen. Im übrigen widerspricht sie der Durchsuchung der Wohnung. Die Tochter T möchte auf die Forderung des Gläubigers A 800,00 € zahlen.

G weist Frau S darauf hin, dass sie als Schuldnerin kein Bestimmungsrecht habe und pfändet das Geld. Das Protokoll umfasst je 2 Seiten.

Am 20.3. erhält G alle Aufträge wieder vorgelegt. Zu den Aufträgen des Gläubigers B und C ist außerdem ein Durchsuchungsbeschluss beigelegt.

Am 22.3. begibt sich G wiederum zu den Schuldner. Angetroffen wird die Tochter T.

Sie gestattet dem G die Durchsuchung der Wohnung, nachdem sie die Forderung des Gläubigers A in voller Höhe gezahlt hat. Anschließend pfändet G eine umfangreiche Münzsammlung der Schuldner, die er sofort mitnimmt. Weitere pfändbare Habe findet er nicht.

Da erfahrungsgemäß Münzsammlungen im Wege der Versteigerung schlecht zu verwerten sind entschließt sich G - nachdem er die Zustimmung aller beteiligten Gläubiger eingeholt hat - zu einer anderweitigen Verwertung gem. § 825 ZPO.

Nachdem G alles Erforderliche beachtet hat, verkauft und übereignet er die Münzsammlung am 25.4. einem ihm bekannten Münzhändler zum Preis von 1.200,00 €. Der Münzhändler wohnt in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichts.

**Aufgabe:**

**Berechnen Sie die Kosten und stellen Sie die Erlösverteilung dar.**

**Was zahlt Tochter T am 22.5. an G?**

**Erläutern Sie, wie G mit den jeweiligen Zahlungen bzw. dem Erlös zu verfahren hat und ermitteln Sie die Restforderungen der Gläubiger nach der Durchführung des Auftrages!**

**Fall 2:**

Gerichtsvollzieher G hat für den Gläubiger A (PKH) Forderung: 4.500,00 € bei dem Autohändler S in Monschau, Hauptstraße 5 (8 Km) einen PKW gepfändet (Taxwert: 6.200,00 €).

Für den Gläubiger B; Forderung: 3.200,00 € hat er gegen den S den PKW im Anschluss und zusätzlich ein Motorrad (Taxwert: 2.400,00 €) gepfändet.

Den Auftrag des Gläubigers C (gebührenfrei) Forderung: 800,00 € gegen den S hat er erledigt, in dem er das Motorrad im Anschluss gepfändet hat und weiterhin eine Reifenmontiermaschine (Taxwert: 2.000,00 €).

Alle Kosten hat er - soweit zulässig - vorschussweise erhoben.

Alle Sachen sind im Gewahrsam des Schuldners verblieben. Den 1. Versteigerungstermin hat G auf dem Betriebsgelände des S bestimmt. In diesem Termin ersteigert A das Motorrad für ein Gebot von 1.400,00 €. Sonst werden keine Gebote abgegeben.

In einem 2. Termin ersteigert B das Auto für 5.100,00 € und die Reifenmontiermaschine für 1.100,00 €.

Nach der Erlösverteilung erscheint der Schwiegersohn des S und möchte alle offenen Forderungen an den G zahlen.

**Aufgabe:**

**Ermitteln Sie den Betrag, den S an G zahlen muss!**

**(Erläutern Sie dabei auch, was der B an den GV G zahlen muss und was GV G nach der Erlösverteilung im 2. Termin zu beachten hat.)**

## Teil II - Buchführung:

1.

In dem Verfahren DR II 2207/04 erhält der GV vom Schuldner einen Verrechnungsscheck über die einzuziehende Forderung in Höhe von 378,00 €. Trotz entsprechender Belehrung durch GV Sorgsam, muss der Scheck dem Gläubiger übermittelt werden. Für die kompetenten Erklärungen des GV, wurden die zur Landeskasse zu erhebenden Kosten in Höhe von 21,10 € sofort in bar gezahlt. Der Schuldner ist der Auffassung, dass GV Sorgsam als selbständiger Gerichtsvollzieher tätig ist. Die notwendigen Buchungen erfolgen am 28.02.

### Kostenrechnung:

a) Gebühr KV 604	12,50 €
b) Gebühr KV 430	3,00 €
c) Wegegeld KV 711	2,50 €
d) Pauschale KV 713	3,10 €

2.

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Heidelberg versucht der GV eine Forderung in Höhe von 2500,00 € einzuziehen. Er stellt am 28.02. fest, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist. Die Buchung erfolgt unter DR II 29/05.

### Kostenrechnung:

a) Gebühr KV 604	12,50 €
b) Wegegeld KV 712	5,00 €
c) Pauschale KV 713	3,00 €

3.

Im Verfahren DR II 1299/04 wurde durch den Prüfungsbeamten festgestellt, dass der GV 12,50 € Gebühren zuviel, jedoch 3,00 € Dokumentenpauschale, 7,50 € Wegegeld und 1,00 € Auslagenpauschale zuwenig erhoben hatte. Die erforderliche Buchung erfolgt am 28.02.

4.

Unter DR II 18/05 erfolgt durch den GV am 28.02., im Auftrage der Stadt Monschau als Vertreter des Landes NRW, die Zwangsvollstreckung wegen einer Gesamtforderung in Höhe von 13.88 € erfolglos. Die entsprechende Nachricht erhält der Gläubiger noch am 28.02. Die erforderliche Buchung erfolgt ebenfalls am 28.02.

Kostenrechnung:

a) Gebühr KV 604	12,50 €
b) Wegegeld KV 711	2,50 €
c) Dokumenten- pauschale KV 700	1,50 €
d) Pauschale KV 713	3,00 €

5.

Am 22.02. hat GV Sorgsam unter DR II 2879/04 die Zwangsäumung gegen die Eheleute Schwarz durchgeföhrt. Dem GV steht ein Vorschuss in Höhe von 4000,00 € zur Verfügung, der unter KB I 112/05 verbucht ist. Mit der Räumung ist die Amtshandlung und das Verfahren abgeschlossen. Die notwendige Buchung erfolgt am 28.02.

Kostenrechnung:

a) Gebühr KV 240	75,00 €
b) Dokumenten- pauschale KV 700	1,50 €
c) Wegegeld KV 711	2,50 €
d) Pfandkammer KV 707	2589,48 €
e) Schlosser KV 704	81,78 €
f) Pauschale KV 713	10,00 €

6.

Der Bezirksrevisor des LG Bonn ordnet die vollständige Rückzahlung der in dem Verfahren DR II 1344/04 erhobenen Kosten in Höhe von 18,00 € an den Gläubiger an. Dieser Anordnung kommt der GV am 28.02. nach. Er hatte die bewilligte PKH übersehen, die Kosten erhoben und unter KB II 1877/04 wie folgt gebucht:

Kostenrechnung:

a) Gebühr KV 604	12,50 €
b) Wegegeld KV 711	2,50 €
c) Pauschale KV 713	3,00 €

**Abrechnung:**Aufgabe 1:

Am 28.02. ergeben die zwecks Abrechnung mit der zuständigen Kasse vereinnahmten Schlusssummen aus dem KB II lfd. Nr.: 644 Spalte 5: 6435,56 €, Spalte 6: 1,44 € sowie Spalte 7: 829,00 €. Errechnen Sie die Einzelbeträge und erstellen Sie den monatlichen Abrechnungsschein mit Kürzung unter Berücksichtigung des ant. 1/12 Jahreshöchstbetrages.

Es ist von einem Jahreshöchstbetrag in der Entschädigung von 21900 € bei 49 % Gebührenanteil auszugehen. Bei der Vergütung ist der bundeseinheitliche Jahreshöchstbetrag sowie bundeseinheitliche Prozentsatz der Gebührenanteile zugrunde zu legen.

Aufgabe 2:

Am 28.02. ergeben die zwecks Abrechnung mit der zuständigen Kasse vereinnahmten Schlusssummen aus dem KB II lfd. Nr.: 961 Spalte 5: 8292,00 €, Spalte 7: 1158,00 €. Es ist von einem Jahreshöchstbetrag in der Entschädigung in Höhe von 23800 € bei 49 % Gebührenanteil auszugehen. Bei der Vergütung ist der bundeseinheitliche Jahreshöchstbetrag sowie der bundeseinheitliche Prozentsatz der Gebührenanteile zu berücksichtigen.

Unter der lfd. Nr.: 911 des KB II wurden folgenden Kosten vereinnahmt:

Spalte 4: 1083,50 €, Spalte 5: 1066,50 €, Spalte 7: 1,50 €, Spalte 8: 5,00 €, Spalte 10 : 10,00 €.

Am 20.02. wurde vom GV eine Vorablieferung gem. § 75 GVO in Höhe von 3500,00 € vorgenommen. Erstellen Sie den monatlichen Abrechnungsschein mit Kürzung unter Berücksichtigung des ant. 1/12 Jahreshöchstbetrages in der Entschädigung und Vergütung.